



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Zwischengeschalteten Stellen und die zu-
ständigen Fachreferate

Per E-Mail

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020

1. Änderung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Einführung eines Monitorings zur Datenqualität

Regelungsinhalt

Eine hohe Datenqualität der im efREporter3 erfassten Vorhaben ist notwendige Voraussetzung zur Erfüllung diverser Rechtsvorgaben der EU-Verordnungen. Ohne qualitativ und quantitativ zuverlässige Daten kann es zu Feststellungen der EU-Prüfbehörde EFRE/ESF bezüglich des Verwaltungs- und Kontrollsystems kommen. Daraus können sich Pauschalkorrekturen oder die Ablehnung der jährlichen Durchführungsberichte durch die Europäische Kommission ergeben. Inzwischen liegen tiefergehende Erfahrungswerte zu möglichen Fehlerquellen in den Vorhaben vor.

Zur Verbesserung der bestehenden Datenqualität und des Risikomanagements werden die Anforderungen eines weitergehenden Datenmonitorings nunmehr aktualisiert.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF behält sich künftig eine flexible Gestaltung bei der Zusammenstellung der Auswertungskategorien vor, um aktuellen Monitoringanforderungen nachzukommen.

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

Magdeburg, 03. November 2021
Mein Zeichen:
VB_EFRE_ESF-46805-60/4
bearbeitet von:
Christin Friedrichs
Durchwahl (0391) 567 -1356
christin.friedrichs@sachsen-anhalt.de

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

1. Beschreibung des Verfahrens

Die Auswertung des Datenbestands des efREporter3 auf Plausibilität wird halbjährlich durchgeführt. Als Datengrundlage dient dabei die den Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF bereitgestellte Monatsauswertung.

Die als unplausibel bewerteten Datensätze werden aufbereitet und entsprechend der Zuständigkeit in Excel-Tabellen auf Ressortebene zusammengestellt. Die Zusammenstellung wird anschließend an die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren EFRE/ESF versandt, die wiederum die Informationen an die zuständigen Zwischengeschalteten Stellen weiterleiten. In der Excel-Datei werden über die Tabellenblätter die jeweiligen Auswertungskategorien ausgewiesen. Grundsätzlich sind alle gemeldeten Fälle zu prüfen und ggf. in den Vorhaben zu bereinigen. Das Prüfergebnis und die Entscheidung über eine erforderliche Bereinigung sind mit einem Vermerk in der dafür vorgesehenen Spalte „Bemerkungen_Korrekturstelle“ zu kommentieren. So wird eine höhere Transparenz bei der Durchführung der Fehlerbearbeitung ermöglicht.

Die Bestätigung über die durchgeführte Bearbeitung bzw. Übermittlung der erläuternden Hinweise für die Richtigkeit der Daten haben per Antwort-E-Mail innerhalb einer individuell festgelegten Frist zu erfolgen.

2. Beschreibung und Erläuterung der Auswertungskategorien

Nachfolgende Auswertungskategorien unterliegen einem halbjährlichen Datenmonitoring:

2.1. Vorhabenstatus

- Der Vorhabenstatus gilt als unplausibel, sofern abgeschlossene Prüfungen der Prüfungsart „Endverwendungsnachweisprüfung“ vorliegen, aber der Vorhabenstatus in diesen Fällen nicht „Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen“ ausweist.
- Als unplausibel gelten Vorhaben mit dem Status „Vorhaben genehmigt“, bei denen jedoch das Ende laut Genehmigung in der Vergangenheit liegt und das Vorlagedatum des Verwendungsnachweises bereits verstrichen ist.
- Klärungsbedürftig ist der Vorhabenstatus bei jenen Vorhaben, bei denen die Summe der Forderungen auf Wiedereinziehungen wiederum der Summe der bisherig getätigten Auszahlungen entspricht und das Ende laut Genehmigung bereits verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben den Status „Vorhaben voll widerrufen“ besitzt.

2.2. Genehmigungsdaten

Im Fokus der Betrachtung stehen Finanzplanebenen, in denen Verbund-/Gemeinschaftsvorhaben möglich sind. In diesen Ebenen gelten Vorhaben mit identischen Genehmigungsdaten und gleichlautender Vorhabensbeschreibung als klärungsbedürftig, wenn die ausgewiesenen förderfähigen Investitionen pro Partner ebenso identisch sind und ggf. nicht die individuellen Angaben erfasst worden sind.

2.3. Abgleich zum Prüfpfadbogen

- Wenn am Vorhaben „Beihilfe: ja“ erfasst ist, obwohl laut Anlage B zum Prüfpfadbogen für alle Vorhaben die Beihilfefreiheit festgestellt und eine vorhabenbezogene Prüfung entbehrlich ist, wird dies als unplausibel gewertet.
- Entspricht die Angabe am Vorhaben zum KMU-Status (ja/nein) nicht den Fördervoraussetzungen laut Prüfpfadbogen (Prüfpfadbogen, Teil B, Antragsberechtigte), wird dies ebenfalls als unplausibel gewertet.

2.4. Auszahlungsbuchungen

- Im Ergebnis des Abgleiches von **Prüfungs- und Auszahlungsdatum** gelten Auszahlungen als klärungsbedürftig, sofern das Prüfungsdatum chronologisch nach dem Datum der Auszahlung liegt.
- Im Falle einer **Fristverletzung der 90-Tage Regelung** ist bei der Wahl der Begründungsoption 04 „Nachweisbare Störung im Verwaltungsablauf der Behörde“ die datenerfassende Stelle dringend aufgefordert, nähere Angaben zu der konkreten Störungsursache im Datenfeld „Prüfbemerkungen der Behörde“ (bezogen auf Auszahlungen) des efREporter3 zu hinterlegen. Das Nichtvorhandensein einer näheren Angabe bei Auswahl der Begründungsoption 04 wird als unplausibel gewertet. Näheres dazu regelt der Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ ESF) zur Änderung der Zahlungsfristaussetzungsgründe zur 90-Tage-Frist gemäß Artikel 132 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im efREporter3 in der jeweils aktuellen Fassung.
- Im Rahmen von Auszahlungen hat eine **Zuordnung der tatsächlichen Kosten** auf die vom Begünstigten durchgeführten europaweiten und nationalen Vergabeverfahren nebst Hauptverträgen zu erfolgen. Mithilfe der Prüfungsdetails (Beanstandungen) stehen Auszahlungen mit Vergabebezug im Fokus der Betrachtung. Es erfolgt ein Abgleich der zugeordneten Vergabebeträge und ob ein erforderlicher Davon-Betrag zu Vergaben/Verträge ausgewiesen ist. Sofern diese Angabe fehlt, gilt dies als klärungsbedürftig.

- Sind Auszahlungsbuchungen im Feld „**Nettoeinnahmen gem. Art. 65 Abs.8 VO(EU) Nr. 1303/2013**“ mit einem Wert ungleich 0 erfasst, so erfolgt ein Abgleich auf Datenplausibilität. Sofern Nettoeinnahmen auszahlungsseitig im EFRE verbucht sind, so muss der erfasste Ist-Wert des Indikators EFRE-PO28 am Vorhaben den Wert 1 haben.
- Sofern Vorhaben Auszahlungen mit einer **übergreifenden Zusammenarbeit** ausweisen bzw. nicht Kategorie 00 (Entfällt) ausgewählt wurde, erfolgt eine Prüfung auf Datenplausibilität.

2.5. Indikatorenerfassung und -pflege

Es erfolgt ein Abgleich der Soll- und Ist-Werte der Indikatoren zum Zeitpunkt der Genehmigung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung. Grundlage des Abgleichs bildet der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und –pflege in der jeweils geltenden Fassung. Sofern Eingaben fehlen oder nicht nachvollziehbare Abweichungen von Soll- und Ist-Werten vorliegen, gelten diese als klärungsbedürftig.

2.6. ESF-Teilnehmerregister

Für einige ESF-Finanzplanebenen (teilweise auch nur auf Ebene der Teilaktionskürzel) sind die Teilnehmenden an den Vorhaben im Teilnehmerregister zu erfassen. Aus den Daten des Teilnehmerregisters werden ESF-Indikatoren für den jährlichen Durchführungsbericht abgeleitet.

- Als unplausibel gewertet werden bereits genehmigte ESF-Vorhaben mit Teilnehmendenförderung, für die bislang keine „Teilnehmenden im Eintritt“ erfasst sind. Im Fokus stehen bereits fortgeschrittene Vorhaben, deren Genehmigung mindestens 6 Monate zurückliegt.
- Es erfolgt eine Prüfung des Alters. Als unplausibel gelten Eingaben, die Teilnehmende unter dem 6. Lebensjahr ausweisen.
- Eine Angabe zur Langzeitarbeitslosigkeit erweist sich als prüfbedürftig, sofern der Teilnehmende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.7. Einhaltung spezifischer Förderfähigkeitsregelungen

Gemäß Artikel 69 Absatz 3 lit. b Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dürfen die Ausgaben für Grunderwerb nicht über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens liegen. Ausgewertet werden daher Vorhaben, die in den Genehmigungsarten die Kostenart „Grunderwerb“ beinhalten. Der dort erfasste Betrag wird mit den erfassten Angaben der „förderfähigen Gesamtausgaben“ abgeglichen. Als unplausibel gewertet werden Vorhaben, deren Betrag für die Kostenart „Grunderwerb“ einen Anteil von 10 % der „förderfähigen Gesamtausgaben“ übersteigt.

2.8. Abschluss der Förderperiode

Gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 22.02.2021 zum Abschluss der Förderperiode gilt für die Arbeiten zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 der 30.09.2023 als Endtermin. Für Vorhaben der Technischen Hilfe, REACT-EU-Vorhaben und Vorhaben der Freiwilligenjahre (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr Kultur und Freiwilliges ökologisches Jahr) gelten Sonderregelungen (Stichtag 31.12.2023). Als unplausibel gewertet werden Vorhaben, deren erfasstes „Vorlagedatum des VN lt. Genehmigung“ nach dem 30.09.2023 bzw. nach dem 31.12.2023 liegt.

Inkrafttreten

Die Regelungen gelten ab Veröffentlichung des Erlasses und heben den Erlass „Einführung eines Monitorings zur Datenqualität ab 01.08.2019“ vom 05. August 2019 auf.



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF